

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2020/2021
- Neubekanntmachung der Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2020/2021

## **Zweite Änderung der Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2020/2021**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Februar 2021 die folgende 2. Änderung der Anlage 18 zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 89/20 vom 07. August 2020), zuletzt geändert am 27. Januar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 03/21), zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31.03.2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung der Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am 17. Februar 2021 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26)“ werden durch die Wörter „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55)“, ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgenommen von Abs. 1 sind Prüfungsleistungen, die aufgrund eines festgestellten Täuschungsversuchs gem. § 16 Abs. 4 und 5 RPO als nicht bestanden gelten sowie die Bachelor- bzw. Master-Arbeit gem. § 8 RPO.“
  - b) Der folgende neue Abs. 5 wird angefügt:

„Diese Regelung gilt für alle Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021.“

### **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2020/2021**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 18 zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette 89/20 vom 07. August 2020) zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31.03.2020), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 27. Januar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 03/21 vom 01.02.2021)
- zweiten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 18/21 vom 19.02.2021)

bekannt.

### **§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55), können die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2020/2021 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), zuletzt geändert am 20.11.2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31.03.2020) (RPO), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.
- (2) Im Sinne eines weitergehenden Infektionsschutzes kann das Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan\*innen und der bzw. dem Beauftragten für Arbeitssicherheit sowie unter Beratung der studentischen Mitglieder der zuständigen zentralen Studienkommission abweichende Bestimmungen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021 dahingehend treffen, dass ungeachtet der in Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen dem Infektionsschutz Priorität eingeräumt werden kann. Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### **§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit den Studiendekan\*innen und den Programmverantwortlichen über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO durchgeführt werden
  1. in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder

2. in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
3. ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur Bekämpfung der Pandemie vom 27. Mai 2020 und mit Einwilligung der Studiendekanin oder des Studiendekans und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder
4. in einer Kombination von Ziff. 1 bis 3.

Die Entscheidung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach Ziff. 4 sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

(2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die physisch im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht physisch anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht physisch anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht physisch im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

1. Unter Einhaltung der besonderen Vorgaben gem. Ziff. 3 zu hybriden Lehrformen darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von Ziff. 2 erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Soweit dies für die Erfassung und Übertragung technisch nicht erforderlich ist, dürfen die Daten nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.
2. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach Ziff. 1 Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn
  - a) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und
  - b) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiendekan\*innen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.
3. Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:
  - a) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltungen gem. Ziff. 2 lit. b ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die eine interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die

physisch Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.

- b) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der physisch anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.
  - c) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.
  - d) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.
4. Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:
- didaktisch-methodische Gründe,
  - dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
  - der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

- (3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

### § 3 Alternative Prüfungsdurchführung:

|    | Prüfungsleistung gem. RPO | Alternative Prüfungsdurchführungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Klausur (§ 7 Abs. 3 RPO)  | <p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p><b>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen:</b><br/>           Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. MOODLE, EvaSys/EvaExam, etc.) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> |

**Fortsetzung § 3 Alternative Prüfungsdurchführung:**

|    |                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Klausur (§ 7 Abs. 3 RPO)                               | <p><b>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit:</b><br/> Der*Die Prüferin stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb von 6 bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*Die Prüferin bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p><b>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit:</b><br/> Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*die Prüfer*in bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der in § 1 Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiendekan*innen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die in § 1 Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p> |
| 2. | mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 4)                         | Die mündliche Prüfung kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3. | schriftliche wissenschaftliche Arbeit (§ 7 Abs. 5 RPO) | Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit kann abweichend von § 7 Abs. 9 RPO in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an den*die Prüfer*in gesendet werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 4. | kombinierte wissenschaftliche Arbeit (§ 7 Abs. 6 RPO)  | Für die kombinierte wissenschaftliche Arbeit gelten Ziff. 1. bis 3. entsprechend.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5. | praktische Leistung (§ 7 Abs. 7 RPO)                   | Praktische Leistungen können im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 6. | Portfolio (§ 7 Abs. 8 RPO)                             | Für das Portfolio gelten Ziff. 3.2.–3.3. entsprechend.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

- § 4** Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.
- § 5** Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im Wintersemester 2020/21 gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Wintersemester 2021/2022 wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss im Wintersemester 2020/2021 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.
- § 6** Die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes für das Wintersemester 2020/2021 erfolgt abweichend von der Frist gem. § 9 Abs. 1 RPO vier Wochen vor Vorlesungsbeginn.
- § 7** Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.
- § 8** Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe schriftlicher Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

|    | Prüfungsleistung gem. RPO                         | Alternative Prüfungsdurchführungen                                                                                                                                                                                                                                 |
|----|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Abgabe der Bachelor-Arbeit/Master-Arbeit          | Studierende können die Abschlussarbeit mit Anhängen in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an <a href="mailto:infoportal@leuphana.de">infoportal@leuphana.de</a> senden. |
| 2. | Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 9 Satz 4 RPO | Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene Erklärung gem. § 7 Abs. 9 Satz 4 RPO (als Foto, Scan o. Ä.) enthalten.                                                                                             |

- § 9** Die Frist für den Rücktritt von der Prüfung ohne Nennung von Gründen beträgt abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 RPO drei Werktage. Die Regelung zum Nachteilsausgleich gem. § 15 RPO bleibt unberührt.

## **§ 10 Limitierter Freiversuch**

- (1) Bis zu zwei im selben Semester unternommene Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Modulen, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, werden nicht auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Prüfungsleistungen, die aufgrund eines festgestellten Täuschungsversuchs gem. § 16 Abs. 4 und 5 RPO als nicht bestanden gelten sowie die Bachelor- bzw. Master-Arbeit gem. § 8 RPO.

- (3) Sind mehr als zwei Prüfungsleistungen des Semesters entsprechend bewertet worden, wählt die\*der Studierende auf Antrag an den Studierendenservice die beiden Prüfungsleistungen aus, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wird. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 30. Juni 2021 zu stellen. Spätere Anträge werden berücksichtigt, wenn die\*der Studierende die Verspätung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wann für eine Prüfungsleistung, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wurde, ein weiterer Prüfungsversuch unternommen werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, es besteht deswegen kein Anspruch auf die Einräumung zusätzlicher besonderer Prüfungstermine.
- (5) Diese Regelung gilt für alle Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021.



